Satzung

Turnverein Aldekerk 1907 e.V.

§1

Name und Sitz

1. Der im Jahre 1907 in Aldekerk gegründete Verein führt den Namen Turnverein Aldekerk 1907 e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in Kerken-Aldekerk.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Geldern eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Übergriffen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind. Insoweit verpflichtet sich der Verein Maßnahmen zur Prävention und Intervention – insbesondere zum Kinder- und Jugendschutz – durchzuführen.

§3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
2. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Ordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
   a) Verweis
   b) zeitliche begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
   c) Verminderung der Mitgliedschaftsrechte
   d) Ausschluss aus dem Verein

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
4. Der Vorstand kann auf Antrag eine für maximal einen Monat befristete beitragsfreie Schnupper-Mitgliedschaft gewähren. Eine derartige Mitgliedschaft beinhaltet kein Stimmrecht bei Versammlungen des Vereins.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft, Maßregelung und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet
   a) mit dem Tod des Mitglieds
   b) durch Austritt des Mitglieds
   c) durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen zulässig.

3. Ein Ausschluss, ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins oder eine andere Strafmaßnahme durch den Vorstand kann erfolgen,

   a) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,

   b) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins,

   c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,

   d) wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schadet oder zu schaden versucht,

   e) bei Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, insbesondere gegen die Vorgaben des diesbezüglichen Schutzkonzeptes des Vereins

§6

Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen festlegen.

2. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich oder jährlich, in der Regel per Bankeinzug.

3. Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Nähere Bestimmungen regelt die Beitragsordnung.

§7

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

   a) die Mitgliederversammlung

   b) der Vorstand

§9

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16.Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.

2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18.Lebensjahr an.

§10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Zusätzlich kann die Einladung über die Social-Media-Kanäle des Vereins und in der lokalen Presse bekanntgemacht werden. Für den Fristbeginn ist die Veröffentlichung auf der Homepage maßgebend. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Einladungsformalien wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Jedem Mitglied ab dem 16.Lebensjahr steht eine Stimme zu.

4. Jedes Mitglied kann bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

7. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit 2/3- Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

   a) Feststellung der Jahresrechnung

   b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

   c) Entlastung des Vorstandes

   d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

   e) Wahl des Vorstandes

   f) Wahl der Kassenprüfer

§11

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

   a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Abteilungsleiter Breitensport, dem Kinder- und Jugendsportbeauftragten sowie bis zu drei Beisitzern.

   b) als erweiterter Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Fachwarten der einzelnen Sportarten. Diese werden vom geschäftsführenden Vorstand bestellt.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein

vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden tätig.

3. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse berufen. Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis.

5. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

   a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

   b) die Bewilligung von Ausgaben

   c) Bestellung der Fachwarte

   d) Aufnahmen, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

7. Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

8. Die Haftung des Vorstandes dem Verein gegenüber wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

9. Für die im Zusammenhang mit Ihrer ehrenamtlichen nebenberuflichen Tätigkeit anfallenden eigenen Aufwendungen können Mitglieder und Vorstandsmitglieder einen pauschalen Aufwendungsersatz erhalten.

§12

entfällt

§13

Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung jährlich gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

§14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

   a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

   b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kerken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15

Inkrafttreten

Die Satzung des Turnvereins Aldekerk 1907 e.V. vom 20.09.1946 mit den am 10.11.1951, 18.03.1967, 15.03.1974, 11.01.1975, 23.02.1976, 25.04.1988, 12.05.2000, 18.05.2006, 13.05.2011, 24.05.2019, 14.06.2025 und 16.05.2025 beschlossenen Änderungen wird hiermit aufgehoben und durch diese Satzung ersetzt. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Kerken, den 17.06.2026